

Vorlage des Staatsrates.**G e s e z**

vom . . . . .

über

den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

## § 1.

Der Staatssekretär für soziale Fürsorge wird ermächtigt, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen durch Vollzugsanweisung:

1. Die Übernahme von fremden Kindern unter 14 Jahren in Pflege (Ziehkind) von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen;

2. die Aufsicht über solche Kinder sowie über die bei ihren Eltern in Pflege befindlichen unehelichen Kinder unter 14 Jahren zu regeln und

3. die Befugnisse zur Erteilung der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge unter staatlicher Überwachung insoweit und insolange zu übertragen, als nicht mit den Rechten des § 35 der I. Teilnovelle zum a. b. G. B. ausgesetzten Vormundschaftsräte bestehen.

## § 2.

(1) Die mit der Aufsicht über die Pflege von Ziehkindern und unehelichen Kindern betrauten Personen sind den Pflegeparteien oder Müttern und deren Hausgenossen gegenüber berechtigt, die Wohnung der Pflegepartei oder Mutter und die zum Aufenthalte des Kindes bestimmten Räume



sowie dieses selbst zu besichtigen und zu verlangen, daß ihnen über die Verhältnisse des Kindes, über dessen Unterbringung, Ernährung und Pflege wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, sowie daß das Kind ihnen oder einem von ihnen zu bezeichnenden Arzt, allenfalls auf dessen Verlangen regelmäßig, vorgeführt werde.

(2) Die Vormundschaftsgerichte und die sonst zuständigen Behörden haben den Aufsichtspersonen erforderlichenfalls den zur Durchsetzung dieser Befugnisse nötigen Beistand zu leisten.

### § 3.

- a) Wer ein Ziehkind ohne die vorgeschriebene Bewilligung in Pflege nimmt;
- b) wer es nach Verweigerung, Widerruf oder nach Erlöschen der Bewilligung, in letztem Falle ohne um ihre neuerliche Erteilung anzufuchen, in Pflege behält;
- c) wer die ihm nach § 2, Absatz 1, dieses Gesetzes auferlegten Pflichten verletzt;
- d) wer die ihm vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder bei diesen Anzeigen oder bei den Auskünften an die Aufsichtspersonen wissentlich unrichtige Angaben macht,

wird, sofern darin nicht eine nach dem Strafgesetze zu ahndende Straftat gelegen ist, wegen Übertretung durch die politischen Behörden und an Orten, wo staatliche Polizeibehörden bestehen, durch diese, mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Die Verbindung der Geldstrafe mit der Arreststrafe ist zulässig.

### § 4.

Die Gemeinde des Ortes, in dem ein nach dem § 1 geschaffenes Organ der Ziehkinderaufsicht seinen Sitz hat, hat diesem im Bedarfsfalle die nötigen Amtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Die übrigen Kosten, die mit der Aufsichtsführung über Zieh- und uneheliche Kinder verbunden sind, trägt der Staat, soweit sie die dem bezeichneten Organ bisher obliegende oder von ihm tatsächlich geübte Beaufsichtigung übersteigen.

### § 5.

Alle Gesuche, Protokolle, Pflegebücher, Beglaubigungen und Beurkundungen, die auf Grund dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsanweisung verfaßt werden, genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.



**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 121.****3**

## § 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## § 7.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

---







## Begründung.

Die allgemein bekannte ungünstige Lage der in fremder Pflege befindlichen Kinder (Ziehkinder, auch Halte-, Kost- oder Pflegekinder genannt) und der unehelichen Kinder überhaupt, die die Hauptmenge der Ziehkinder bilden, macht, heute bei dem außerordentlichen Geburtenrückgang, der großen Säuglingssterblichkeit und der ungünstigen Lebenshaltung der Bevölkerung sowie bei dem Fehlen einer durchgreifenden Berufsvormundschaft mehr denn je eine Regelung des Ziehkindewesens und der Beaufsichtigung der unehelichen Kinder im allgemeinen dringend nötig.

Abgesehen von den durch einzelne Stadtverwaltungen für ihr Stadtgebiet erlassenen polizeilichen Ziehkinderverordnungen und abgesehen von dem für Steiermark geltenden, auf entgeltlich verpflegte Kinder bis zum zweiten Lebensjahre beschränkten Landesgesetze vom 4. September 1896, L. G. u. B. Bl. Nr. 66, fehlt es bisher an entsprechenden Vorschriften zum Schutze der Zieh- oder unehelichen Kinder, jedenfalls an weitgehenden allgemein durchgreifenden Normen dieser Art gänzlich. Hier ist aber eine einheitliche Regelung um so mehr am Platze, als zu befürchten ist, daß infolge örtlich beschränkter Gesetze oder Verordnungen Kinder in solche Gegenden abströmen könnten, in denen weniger strenge Bestimmungen Geltung haben.

Die gesetzliche Grundlage für eine Regelung dieser Materie liegt in der für Deutschösterreich auch weiter in Geltung gebliebenen I. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 276), die bei Schaffung von Vormundschaftsräten im Artikel 1, § 35, folgende Bestimmung trifft: „Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen kann durch Verordnung dem Vormundschaftsräte die Aufsicht über die an Privatpersonen in Kost und Pflege gegebenen Kinder im Alter unter 14 Jahren (Ziehkinder) übertragen und die Befugnis zur Übernahme von Ziehkindern von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden.“

Der Staatsrat wäre deshalb in der Lage, von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen und durch eine Vollzugsanweisung (Durchführungsverordnung) die Frage des Ziehkindewesens einheitlich für das ganze deutschösterreichische Staatsgebiet unter Bedachtnahme auf das steiermärkische Landesgesetz zu ordnen, wenn die in der I. Teilnovelle vorgesehenen Vormundschaftsräte bereits ins Leben getreten wären. Dies ist jedoch nicht der Fall und es ist zweifelhaft geworden, ob, wann und in welcher Form die Vormundschaftsräte ihre Tätigkeit aufnehmen werden. Insbesondere lassen einerseits die ungünstigen Erfahrungen, die mit den preußischen Gemeindevaisenträten, dem Vorbild der Vormundschaftsräte, gemacht worden sind, und andererseits die Erfolge der Jugendämter es jedenfalls geraten erscheinen, die Frage der Vormundschaftsräte einer neuerlichen Erwägung zu unterziehen.

Um aber die höchst dringliche Regelung des Ziehkindewesens nicht weiter aufschieben zu müssen, ist es nötig, an Stelle der Vormundschaftsräte einstweilen Ersatzorgane mit deren Befugnissen für die Ziehkinder zu schaffen. Als solche Ersatzorgane kämen folgende Jugendfürsorgestellen in Betracht:

- a) städtische Jugend- (Kinderschutz-) oder Gesundheitsämter, Landes-Berufsvormundschaften und Jugendämter der Landesverwaltung;
- b) Bezirksvereine (=Kommissionen) und andere Zweigvereine der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge;
- c) andere geeignete Jugendfürsorgeorganisationen.

Zu Ermanglung von solchen geeigneten, von den Landesregierungen zu bestimmenden Jugendfürsorgestellen wären die hier in Frage kommenden Aufgaben vorläufig von den politischen Bezirksbehörden zu besorgen.



Da die Ziehkinderaufsicht nach geltendem Recht aber ausschließlich den Vormundschaftsräten zugewiesen ist, erübrigt nichts anderes, als eine gesetzliche Ermächtigung an den zuständigen Staatssekretär für soziale Fürsorge in der Richtung zu erteilen, durch eine Vollzugsanweisung

1. die Übernahme von Ziehkindern von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen, also die KonzeSSIONspflichtigkeit des Haltens von Ziehkindern auszusprechen,

2. die erforderliche Aufsicht über solche Kinder und gleichzeitig auch über die beim Vater oder der Mutter in Pflege befindlichen unehelichen Kinder zu regeln und

3. diese Befugnisse zur Erteilung der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge unter entsprechender staatlicher Überwachung insoweit und insolange zu übertragen, als nicht mit den Rechten des § 35 der I. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch ausgestattete Vormundschaftsräte bestehen.

Das Ziehkinderwesen selbst in allen seinen Einzelheiten durch Gesetz zu regeln und die mit seiner Durchführung zu betrauenden Fürsorgestellten selbst zu bestimmen, empfiehlt sich nicht, da hier vielfach Rücksicht auf örtliche Verhältnisse und Einrichtungen wechselnder Art genommen werden muß und die ganze Regelung nicht der Gefahr der Undurchführbarkeit in einzelnen Teilen des Staatsgebietes ausgesetzt werden darf.

Darum wird die Regelung in einer Vollzugsanweisung vorbehalten, die die Bestimmung der Fürsorgestellten den Landesregierungen zuweist.

Sedenfalls werden diese nur vollkommen vertrauenswürdige Stellen, die ihrer Zusammensetzung und Führung nach hierzu geeignet sind, zu berufen haben. Die Stellen müssen in dieser Tätigkeit einer gewissen staatlichen Aufsicht unterworfen sein und überdies wird die Betrauung mit obrigkeitlichen Aufgaben jederzeit widerruflich sein.

Um den der Pflegepartei und ihren Hausgenossen aus dem Pflegeverhältnis erwachsenden Pflichten den erforderlichen Nachdruck zu geben, ist auch eine (im § 3 vorgehene) besondere Strafandrohung notwendig, durch die alle in Betracht kommenden Pflichtverletzungen betroffen werden. Demgemäß war die Übernahme eines Ziehkindes in Pflege ohne die in gewissen Fällen erforderliche vorherige Bewilligung, die Fortsetzung der Pflege trotz Verweigerung der Bewilligung in jenen Fällen, in denen um ihre Erteilung nachträglich angefragt werden kann, ferner die Fortdauer der Pflege trotz Widerruf der Bewilligung oder ihres Erlöschens ohne Ansuchen um ihre neuerliche Erteilung mit Strafe zu bedrohen.

Die gleiche Strafsanktion bedroht die Verletzung der in § 2 des Gesetzes enthaltenen Pflichten, weiters die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige oder die Erstattung wissentlich unrichtiger Angaben bei diesen Anzeigen oder bei den Auskünften an die Aufsichtspersonen. Die Strafandrohung ist mit Rücksicht darauf, daß das Pflegeverhältnis sich in der Mehrzahl der Fälle in den minderbemittelten Volkskreisen vorfindet, mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder Arrest bis zu einem Monat genügend bemessen, die Verbindung der Geldstrafen mit den Arreststrafen ist unzulässig. Da es sich bei der in Rede stehenden Strafandrohung lediglich um Übertretungen von Ordnungsvorschriften handelt und selbstverständlich der Fall ausgenommen ist, daß in dem Vorgehen des zu Bestrafenden eine nach dem Strafgesetz zu ahnende Straftat gelegen ist, war das Strafverfahren den politischen Behörden, an Orten, wo besondere staatliche Polizeibehörden bestehen, diesen zu überlassen.

Nach § 47 der I. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche sind die Gemeinden verpflichtet, den Vormundschaftsräten die nötigen Amtsräume zur Verfügung zu stellen. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn, solange die Vormundschaftsräte noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, den Gemeinden auch gegenüber den vorläufigen Ersatzorganen der Vormundschaftsräte die gleiche Verpflichtung auferlegt wird. Hierbei wird es sich, um Zweifeln und allfälligen Streitigkeiten vorzubeugen, empfehlen, ausdrücklich auszusprechen, daß diese Pflicht den Gemeinden ohne Entgelt obliegt und daß sie sich auch auf die Instandhaltung der Räume erstreckt. Da jedoch viele dieser Ersatzorgane bereits über Räumlichkeiten verfügen werden, in denen sie auch ihre das Ziehkinderwesen betreffende Tätigkeit ausüben können, wäre die Verpflichtung der Gemeinden auf den Bedarfsfall zu beschränken. Dagegen hat die übrigen Kosten, die durch die beabsichtigte Aufsichtsführung, also insbesondere durch Besoldung von Ziehkinderärzten und Pflegerinnen, durch Beheizung und Beleuchtung der von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Amtsräume usw. entstehen, der Staat zu tragen, insoweit diese Kosten die für die bisher übliche Aufsichtsführung über Ziehkinder oder unehelichen Kinder aufgewendeten Auslagen der Jugendfürsorgestellten übersteigen. Diese Kosten werden unter Zugrundelegung einer Zahl von etwa 40.000 zu überwachenden Kindern und eines Erfordernisses von durchschnittlich mindestens 20 K für ein Jahr und ein Kind auf rund 800.000 K jährlich veranschlagt.



**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 121.**

7

Eine staatliche Beitragsleistung wenigstens in diesem Ausmaße erscheint unbedingt notwendig, um die unaufschiebbar gewordene Regelung des Ziehkindewesens und der Beaufsichtigung unehelicher Kinder nicht zu gefährden. Den Gemeinden können weitergehende Leistungen nicht zugemutet werden, da sie, besonders mit Rücksicht auf die hohen Kriegslasten, kaum mehr in der Lage sind, die Kosten des übertragenen Wirkungsbereiches zu bestreiten, geschweige denn neue Lasten zu übernehmen. Auch die Vereine wären nicht imstande, die in Rede stehenden Auslagen aus eigenem zu leisten. Zudem hätte die unbedingt erforderliche staatliche Einflussnahme und die Überwachung ohne das Gewicht der finanziellen Hilfe des Staates kaum den erforderlichen Nachdruck. Auf der anderen Seite soll nicht eine Entlastung der bisherigen Träger solcher Kosten zum Nachteil des Staates eintreten.